

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/0925/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 12.12.2017

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Prof. Dr. Steffen Reichmann, AfD-Fraktion

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|-----------------------------|--------|-------------------|
| Magistrat | | Zur Kenntnisnahme |
| Stadtverordnetenversammlung | | Zur Kenntnisnahme |

Betreff:

Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Prof. Dr. Reichmann vom 12.12.2017 - Gießen Marketing GmbH -

Anfrage:

Der Gießener Anzeiger zitierte am 07.12.2017 Stadtrat Peter Neidel mit folgenden Worten: „Die Marketing GmbH ist natürlich gehalten, alle Schausteller gleich zu behandeln. Hinsichtlich der Kriterien für die Standvergabe habe ich die Geschäftsführung bereits vor geraumer Zeit beauftragt, diese zu überarbeiten und auf einen der aktuellen Rechtslage entsprechenden Stand zu bringen. Dies wird derzeit umgesetzt.“ **Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Frage:** „Hat die Stadt Gießen seit 2013 ihre Rechte nach § 53 Abs. 1 des HGrG ausgeübt und hat sie sichergestellt, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfgorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden?“

1. Zusatzfrage: „Welche Schäden können der Stadt Gießen vorliegend in Folge nicht wahrgenommener Aufsichts- und Prüfpflichten entstehen?“

2. Zusatzfrage: „Wie stellt die Stadt sicher, dass es nicht zu Interessenkonflikten zwischen der Gießen Marketing GmbH und Mitgliedern ihres Beirates kommt, insbesondere wenn diese gleichzeitig in Geschäftsverbindungen stehen?“